

# Groß Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.  
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigergebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 44.

Sonnabend, den 4. November

1911

## Verfügungen des Königlichen Landrats.

### Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

#### Bestandmachung.

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (W. G. E. 342) hat der Oberpräsident der Provinz Schlesien ein Verzeichnis der bei Hochwasser gefährbringenden Wasserläufe aufzustellen.

Durch dieses Verzeichnis wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Uberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, mit der Maßgabe festgestellt: In diesem Gebiet dürfen nicht ohne behördliche Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,

2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Schutzmaßregeln, die in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

Es ist nunmehr das Verzeichnis der nicht schiffbaren, weniger hochwassergefährlichen Wasserläufe des Flussgebietes der Weide (Gruppe C.), enthaltend die Weide von der Kreuzung der Kreisgrenze Groß Wartenberg — Namslau oberhalb Dalbersdorf abwärts bis zur Kreuzung der Straße von Schwowitz nach Wildschütz, den Studnitzbach von der Straßenkreuzung oberhalb der Mühle bei Storschau bis zur Mündung in die Weide, das Grenzwasser von der Kreuzung der Kreisgrenze Dels — Namslau oberhalb Wortwerk Eichhof bis zur Mündung in die Weide, den Delsler-Bach von der Straßenkreuzung unterhalb Zudlau bis zur Mündung

in die Weide und den Elsbach oder Juliusburger Wasser von der Kreuzung der Gemeindegrenze Jäntschdorf — Gutwohne an abwärts bis zur oberen Ortsgrenze Glöckschütz in den Kreisen Groß Wartenberg, Namslau, Dels, Ohlau, Breslau Land und Trebnitz aufgestellt.

Dem Verzeichnisse sind Pläne beigegeben, in welchen derjenige Teil des in blauer Farbe angelegten natürlichen Uberschwemmungsgebietes, welcher den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, mit roten Linien umrandert ist.

Der Teil des Verzeichnisses, welcher sich auf den Oberlauf der Weide bis zur Kreuzung der Grenze zwischen den Kreisen Namslau und Dels (innerhalb der Kreise Dels, Groß Wartenberg und Namslau) und den Studnitzbach (Kreis Namslau), bezieht, liegt in der Zeit vom 16. November bis einschließlich 28. Dezember d. J. auf dem Landratsamte in Namslau von 9 bis 1 Uhr vormittags,

und der Teil, welcher sich auf die Weide unterhalb der Grenze zwischen den Kreisen Namslau und Dels (innerhalb der Kreise Dels, Ohlau, Breslau Land), das Grenzwasser (innerhalb der Kreise Ohlau und Breslau Land), den Delsler Bach (Kreis Dels) und den Elsbach oder Juliusburger Wasser (innerhalb der Kreise Dels und Trebnitz) bezieht, liegt in derselben Zeit auf dem Landratsamte Dels, vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Verzeichnis und die Pläne können nur während des obigen Zeitraumes an dem Stellen der Auslegung schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden. Veripätete Einwendungen werden nicht mehr entgegen genommen.

Ueber die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sinder alsdann in einem späterhin anzuberaumenden Termine eine Erörterung mit den Beteiligten statt.

Sofern die Einwendungen hierdurch nicht erledigt werden, beschließt über sie der Provinzialrat der Provinz Schlesien zu Breslau nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Breslau, den 21. Oktober 1911.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage: Tidick.

Die mit der Einwendung der Nachweisung der finanziellen Verhältnisse — i. Verfügung vom 5. Oktober 1911 — R. N. 7756. — im Rückstande befindlichen Herren Gemeindevorsteher werden an umgehende Erledigung erinnert.

Groß Wartenberg, den 1. November 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Betrifft die Viehzählung.

Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt.

Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen, und ist die Ausführung der Zählung Sache der Ortsbehörden.

Zur Ausführung der Zählung kommen folgende Formulare zur Anwendung:

1. Die Zählkarte A,
2. die Anweisung für die Zähler B,
3. die Kontrollliste für die Zähler C,
4. die Anweisung für die Behörden D, und
5. die Ortsliste E.

Das gesamte Zählmaterial wird den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen. Der Bedarf an Formularen für die einzelnen Guts- und Gemeindebezirke ist hier ungefähr berechnet worden, und sehe ich, einer umgehenden Anzeige entgegen, falls derselbe nicht ausreichen, oder bis zum 10. November d. Js. durch die Post bei den Ortsbehörden nicht eingegangen sein sollte.

Die Vorschriften über die Ausfüllung der einzelnen Zählformulare sind in den Anweisungen für die Zähler und Behörden so deutlich gegeben, daß weitere Erläuterungen meinerseits nicht erforderlich sind. In zweifelhaften Fällen bin ich zur Aufklärung bereit.

Wie im Vorjahre ist bei der Zählung nicht das Gehöft, sondern die Viehhaltung als Haushaltung als Zähleinheit zu Grunde zu legen. Die dabei möglichen Fälle sind auf der Rückseite der Zählkarte erläutert.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben sich mit dem Inhalt

der Anweisungen baldigst genau bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die Zählkarten rechtzeitig ausgeteilt und eingesammelt werden.

In den kleineren Ortschaften wird ein Zähler genügen und dieses Amt von dem Herrn Gemeindevorsteher wahrgenommen werden müssen. Auch werden die Herren Lehrer ersucht, sich der Mühewaltung als Zähler gefälligst unterziehen zu wollen.

In den Gutsbezirken wird das Amt am zweckmäßigsten durch die Herren Gutsvorsteher wahrzunehmen sein. Die Bildung besonderer Zählkommissionen dürfte sich erübrigen. Vergütungen an Zähler aus der Staatskasse können nicht beansprucht werden.

Nach § 7 der Anweisung für die Behörden sind nach beendeter Zählung die Zählkarten geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken nebst den Reinschriften der Kontrollisten, der beiden Ortslisten und den unbenutzt gebliebenen Zählkarten in sorgfältiger Verpackung baldmöglichst, spätestens aber bis zum 8. Dezember d. Js. mir zu übersenden. Dieser Termin ist unter allen Umständen pünktlich inne zu halten.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher sind für die richtige Vornahme der Viehzählung verantwortlich, und spreche ich die bestimmte Erwartung aus, daß hierbei mit der größten Sorgfalt verfahren werden wird.

Groß Wartenberg, den 25. Oktober 1911.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz der Austrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen zu dem

am 14. November 1911 in Groß Wartenberg anstehenden Viehmarkt untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die an Groß Wartenberg angrenzenden Guts- und Gemeindebezirke.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für diesen Markt sind nicht auszustellen.

Groß Wartenberg, den 29. Oktober 1911.

Der Landrat, von Busse.

## Bekanntmachung

Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen finden im Kreise Groß Wartenberg statt:

**Am Montag den 6. Novemb. 10<sup>10</sup> Vorm.**  
in Groß Graben im Gehöft des Gastwirts  
**Gräfer**

für die Ortschaften: Maliers, Butowitze, Weissenjee, Groß Graben, Schöneiche mit Pawelle, Dombrowe und Grüneiche.

**Am Montag den 6. Novemb. 3 Uhr nachm.**  
in Festenberg auf dem Oberring an Noaks  
**Brauerei**

für die Ortschaften: Festenberg, Sandraschütz, Klein Schönwald, Groß Schönwald, Klein Gähle, Alt-Festenberg und Muschütz.

**Am Dienstag den 7. Novemb. 10 Uhr vorm.**  
in Gochütz auf dem Marktplatz

für die Ortschaften: Döschofe, Neudorf-Gochütz, Brustawe, Gochütz, Gochütz-Hammer, Uthammer-Gochütz, Linsen, Königswille, Bunkai, Domaslawitz, Lajtsken, Drungawe, Sacrau, Tischechen und Dobrzek.

**Am Dienstag den 7. Novemb. 2 Uhr nachm.**  
in Tscheschenhammer an der Kirche

für die Ortschaften: Amalienthal, Charlottenthal, Liebenthal, Tscheschenhammer, Neurode, Conradau, Wedelsdorf, Johannisdorf, Friedrifkenau, Rejelsdorf, Tscheschen-Glashütte, Borstnawe und Wilhelminenort.

**Am Mittwoch den 8. Novemb. 9 Uhr vorm.**  
in Kalkowski am Gasthause von Glawion

für die Ortschaften: Surschen, Honig, Kalkowski, Kottowski, Erdmannsberg, Seichune, Pawelau, Rosine und Mariendorf.

**Am Mittwoch den 8. Novemb. 3 Uhr nachm.**  
in Neumittelwalde an der evangelischen  
**Kirche**

für die Ortschaften: Gaffron, Kraichen, Neumittelwalde, Dissen, Sielunke, Kleinowe, Kraichen-Nieffen, Fürstlich-Nieffen, Stenchenhammer, Stenchen, Klein Ubersdorf, Annental, Rippin, Rippin-Ellguth und Steine.

**Am Donnerstag den 9. Novemb. 9 Uhr vorm.**  
in Rudelsdorf auf dem Platze vor der  
**katholischen Kirche**

für die Ortschaften: Charlottenfeld, Wegersdorf, Distelwitz, Distelwitz-Ellgut, Rudelsdorf, Radine, Bisdorf, Dyhrenfeld, Groß Woitzdorf, Butowitze und Groß Gähle.

**Am Donnerstag den 9. Novemb. 2<sup>30</sup> Uhr nachm.**  
in Groß Wartenberg im Hofe des  
**Schießhauses, Brauerei**

für die Ortschaften: Stadt- und Schloß Groß Wartenberg, Neuhoß, Himmelstal, Wioske, Klein Cosel, Paulschütz, Klein-Woitzdorf, Schloßvor-

werk, Peterhoß, Cammerau, Langendorf und Otto-Langendorf.

**Am Freitag den 10. Novemb. 9 Uhr vorm.**  
in Bralin auf dem Platze vor dem Kempa'schen  
**Gasthause**

für die Ortschaften: Gohle, Groß Tabor, Bralin, Cojentschin, Nassadel, Münchwitz, Klein-Tabor, Türkwitz und Perschau.

**Am Freitag den 10. Novemb. 3 Uhr nachm.**  
in Schreibersdorf auf dem Platze hinter  
dem **Dominium am Teiche**

für die Ortschaften: Schreibersdorf, Baldowitz, Mangschütz, Frischhof, Groß Cosel, Schlaupe, Märzdorf und Tschermmin.

**Am Sonnabend den 11. Novemb. 9<sup>15</sup> vorm.**  
in Trembatschan am Gasthause zum Adler  
bei **Seibold**

für die Ortschaften: Mechau, Fürstlich-Neudorf, Domjel, Trembatschan, Ebitchin, Grunwitz, Eichgrund, Dalbersdorf und Boguslawitz.

**Am Sonnabend den 11. Novemb. 2<sup>30</sup> nachm.**  
in Ober Stradam auf dem Platze vor dem  
**Postgebäude**

für die Ortschaften: Ober-Neu- und Nieder-Stradam, Görnsdorf, Schleife, Ottendorf, Scholendorf und Kunzendorf.

**Am Dienstag den 14. Novemb. 2 Uhr nachm.**  
in Joachimshammer auf dem **Dominium**

für die Ortschaften:  
Wehlige, Bartnig, Wildbahn, Joachimshammer, Podajsch, Bratschelhof, Silikowe, Heinrichsdorf, Wielgny und Neuhütte.

Es stellen sich:

1. Sämtliche Offiziere, Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere und oberen Militärbeamten der Reserve.

2. Alle Reservisten welche in der Zeit vom 1. April 1904 ab u. später in den Militärdienst getreten sind, also die Jahrgänge 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910 und 1911.

3. Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und zur Disposition des Truppenteils beurlaubten Mannschaften;

4. Diejenigen Landwehrmannschaften der Jahresklassen 1899, die in der Zeit vom 1. April 1899 bis 30. September 1899 eingetreten sind, diejenigen freiwillig 4 Jahre aktiv gedienten Marinemannschaften, sowie diejenigen 3 Jahre aktiv gedienten Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie der Jahresklasse 1901, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1901 eingetreten und nicht mit Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse bestraft sind.

5. Diejenigen Mannschaften, welche wegen häuslicher Verhältnisse oder wegen Krankheit hin-

fer die letzte Jahresklasse der Reserve, zurückgestellt sind und den Jahresklassen 1904 bis 1911 angehören.

6. Die zeitig Ganzinvaliden und zeitig oder dauernd Halbinvaliden sowie die Militärrentenempfänger der Jahresklasse 1904 bis 1911, mit Ausnahme derjenigen in deren Paß sich die Eintragung befindet „scheidet aus“, oder „dauernd Ganzinvalid.“

7. Ersatzreservisten erscheinen nur zur Frühjahrskontrollversammlung.

8. Die auf Wanderschaft abgemeldeten Mannschaften der Reserve, wenn sie sich an einem Orte aufhalten, in dem eine Kontrollversammlung stattfindet; ausgenommen sind nur die Leute, die vom kontrollierenden Bezirkskommando ausdrücklich von Kontrollversammlungen auch außerhalb des Kontrollbezirks befreit sind.

Die zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichteten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Kontrollversammlung dem aktiven Heere an und sind gleich denjenigen des aktiven Dienststandes, den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Befreiungsgesuche von den Kontrollversammlungen oder Gesuche mit der Bitte, an einer anderen Kontrollversammlung im hiesigen oder einem anderen Landwehrbezirk teilnehmen zu dürfen, sind nur in ganz dringenden Fällen und zwar spätestens 8 Tage vorher a.) von den Offizieren b.) von Behörden und Brodherrn bei dem Bezirkskommando Dels c.) von Unteroffizieren und Mannschaften bei dem Herrn Bezirksfeldwebel in Dels anzubringen.

Auf solchen Befreiungsgesuchen, die der Brodherr etc. für den zu Befreienden schreibt, muß letzterer sein Einverständnis durch Namensunterschrift erklären.

Gesuche der Unteroffiziere und Mannschaften welche unbegründet, von der Ortspolizeibehörde — Amtsvorstand — nicht befürwortet und nicht beglaubigt sind, werden nicht berücksichtigt.

Das Fehlen ohne genügende Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Anzug für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinär-offiziere und Militärbeamte: Kleiner Dienstanzug, Mütze, für Unteroffiziere und Mannschaften: Anständige bürgerliche Kleidung. Das Anlegen von Orden und Ehrenzeichen, sowie der Kriegervereinsabzeichen ist gestattet.

Da bei den Kontrollversammlungen bei den Mannschaften, die im Jahre 1906 eingetreten sind, Fußmessungen vorgenommen werden, haben diese mit reingewaschenen Füßen zu erscheinen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jeder Offizier und Mann sich auf dem Kontrollplatze stellen muß, zu dem sein Wohnort gehört, und daß nur Offiziere besondere Benachrichtigungen er-

halten. Unteroffiziere und Mannschaften erhalten keine besonderen Befehle.

Alle Unteroffiziere und Mannschaften haben sämtliche Militärpapiere zur Stelle zu bringen.

Dels, den 5. Oktober 1911.

Königl. Bezirkskommando.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 10. Oktober 1911.

Der Landrat, von Busse.

### Ziffer 5

der Bekanntmachung über die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen muß lauten:

Diejenigen Reservisten, die wegen häuslicher Verhältnisse oder wegen Krankheit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. oder II. Aufgebots zurückgestellt sind und den Jahresklassen 1904 bis 1911 angehören.

Bezirkskommando Dels.

J. B. v. Kummer.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Berichtigung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und den Anschlag zu berichtigen.

Groß Wartenberg, den 19. Oktober 1911.

Der Landrat.

J. B. Giesemann, Rechnungsrat.

Unter den Viehbeständen des Gemeindevorstehers Bunk und der Witwe Balzer Gonschorek und Johann Goreška zu Mariendorf ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Meine Anordnung vom 18. d. Mts. (Preisblatt Seite 585) wird dahin abgeändert, daß die Gehöfte des Gemeindevorstehers Bunk und der Witwe Balzer Gonschorek und Johann Goreška zu Mariendorf aus dem Beobachtungsgebiet ausscheiden und als Sperrbezirke zu gelten haben.

Für dieselben finden die Bestimmungen unter I der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 17. Oktober d. J. (Amtsblatt Seite 529/531) Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 27. Oktober 1911.

Der Landrat.

J. B.: Giesemann, Rechnungsrat.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gemeindevorstehers Czeglalla zu Cojentschin durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. März 1911 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

#### I. Sperrbezirk:

Das Gehöft des Gemeindevorstehers Czeglalla zu Cojentschin hat als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 17. Oktober 1911 (Regierungs-Amtsblatt Seite 529/531) unter I. getroffenen Bestimmungen.

#### II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem der Gemeindebezirk Cojentschin, mit Ausschluß des obigen Sperrbezirks, zugewiesen wird.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober 1911 unter II. getroffenen Bestimmungen.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Bestimmungen unter V. der landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober 1911 maßgebend.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 27. Oktober 1911.

Der Landrat.

J. B. Giesemann, Rechnungsrat.

Unter den Viehbeständen des Bauergutsbesizers Franz Kurfawe und des Häuslers Josef Kurfawe zu Schlaupe ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Meine Anordnung vom 6. d. Mts. (Kreisblatt Seite 562/563) wird dahin abgeändert, daß die Gehöfte des Bauergutsbesizers Franz Kurfawe und des Häuslers Josef Kurfawe zu Schlaupe aus dem Beobachtungsgebiet ausscheiden und als Sperrbezirke zu gelten haben.

Für dieselben gelten die in der landespolizeilichen Anordnung vom 17. d. Mts. (Regierungs-Amtsblatt Seite 529/531) unter I. getroffenen Bestimmungen.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 27. Oktober 1911.

Der Landrat.

J. B. Giesemann, Rechnungsrat.

Unter dem Viehbestande des Pfarrers Kofott zu Fürstlich Neudorf ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Meine Anordnungen vom 2. und 23. September d. Js. (Kreisblatt Seite 487/488, 530) werden dahin abgeändert, daß das Gehöft des Pfarrers Kofott zu Fürstlich Neudorf aus dem Beobachtungsgebiet ausscheidet und als Sperrbezirk zu gelten hat.

Auf denselben finden die Bestimmungen unter I. der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 17. Oktober d. Js. (Amtsblatt Seite 529/531) Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 27. Oktober 1911.

Der Landrat.

J. B. Giesemann, Rechnungsrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Freistellers Matthias Wrana und des Kolonisten Paul Thomesch zu Groß Friedrichs Labor ist erloschen.

Meine Anordnungen vom 12. und 14. September d. Js. (Kreisblatt Seite 502/503) werden dahin abgeändert, daß die Gehöfte des Matthias Wrana und Paul Thomesch als Sperrbezirke ausscheiden und dem Beobachtungsgebiet zugewiesen werden.

Auf dieselben finden die Bestimmungen unter II. der landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober d. Js. (Amtsblatt Seite 529/531) Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 28. Oktober 1911.

Der Landrat.

J. B. Giesemann, Rechnungsrat.

Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen l. des Häuslers Gottlieb Mosch zu Fürstlich Riefen,

2. des Häuslers Johann Kleinert II und des Revierförsters Thannhäuser zu Kolonie Tscheschener-Brettmühle, durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. März 1911 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

#### I. Sperrbezirk.

Als Sperrbezirke haben zu gelten: 1. das Gehöft des Häuslers Gottlieb Mosch zu Fürstlich Niefken, 2. die Gehöfte des Häuslers Johann Kleinert II und des Revierförsters Thannhäuser zu Kolonie Tscheschener-Brettmühle.

Für den Sperrbezirk gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 17. Oktober 1911 (Kreisblatt Seite 597/598) unter I. getroffenen Bestimmungen.

#### II. Beobachtungsgebiete:

Um die Sperrbezirke werden Beobachtungsgebiete gelegt, denen zu 1. der Gutsbezirk und der Gemeindebezirk Fürstlich Niefken, mit Ausschluß des obigen Sperrbezirks und der Kolonie Kruppa, zu 2. die zu Tscheschener gehörige Kolonie Tscheschener Brettmühle, mit Ausschluß der obigen Sperrbezirke, zugewiesen werden.

Für die Beobachtungsgebiete gelten die in der oben genannten landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober 1911 unter II. getroffenen Bestimmungen.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Bestimmungen unter V. der landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober 1911 maßgebend.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 30. Oktober 1911.

Der königliche Landrat.

von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche in Gohle ist erloschen.

Meine Anordnungen vom 30. September und 9. Oktober d. J. werden aufgehoben.

Der Gemeindebezirk Gohle und die zur Gemeinde Türkowitz gehörige Kolonie Wngode scheiden als Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete aus.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 30. Oktober 1911.

Unter dem Viehbestande des Waldarbeiters Kühn zu Mutschlitz (Wescholle) ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Meine Anordnung vom 18. d. Mts. (Kreisblatt Seite 585) wird dahin abgeändert, daß das Gehöft des Waldarbeiters Kühn zu Mutschlitz-Wescholle aus dem Beobachtungsgebiet ausscheidet und als Sperrbezirk zu gelten hat.

Für denselben gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 17. Oktober d. J. (Kreisblatt Seite 597/598) unter I. getroffenen Bestimmungen.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 30. Oktober 1911.

Der Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Bauergutsbesitzer Karl Lenort, Paul Schmidt, August Schmidt, Johann Lenort, Franz Sowa und Josef Krella, des Zimmermanns Johann Kurjawa und des Gemeindevorstehers Wiesorek zu Fürstlich Neudorf ist erloschen.

Die Gehöfte der vorstehend aufgeführten Besitzer scheiden als Sperrbezirke aus und werden dem Beobachtungsgebiet zugewiesen.

Auf dieselben finden die Bestimmungen unter II. der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 17. Oktober d. J. (Kreisblatt Seite 597/598) Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 30. Oktober 1911.

Der Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Landwirte Josef Wieloch, Josef Biezonka und Johann Sobotta in Türkowitz ist erloschen.

Meine Anordnung vom 9. Oktober d. J. wird dahin abgeändert, daß die Gehöfte der vorstehend aufgeführten Besitzer als Sperrbezirke ausscheiden und dem Beobachtungsgebiet zugewiesen werden.

Auf dieselben finden die Bestimmungen unter II. der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 17. Oktober d. J. Kreisblatt Seite 597/598 Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 30. Oktober 1911.  
Der Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Freistellenbesitzer Albert Piochegni, Christian Kühn, Simon Lizba, Gustav Samiez und Karl Samiez, und der Häusler Karl Gottschling und Karl Wollny zu Distelwitz ist erloschen.

Meine Anordnungen vom 6. und 9. Oktober d. J. werden dahin abgeändert, daß die Gehöfte der vorstehend aufgeführten Besitzer als Sperrbezirke ausscheiden und dem Beobachtungsgebiet zugewiesen werden.

Auf dieselben finden die Bestimmungen unter II. der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 17. Oktober d. J. (Kreisblatt Seite 597/598) Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 30. Oktober 1911.  
Der Landrat, von Busse.

Unter den Viehbeständen der Einlieger Johann Bothur und der Einliegerin Helene Mosch zu Klenowe ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Meine Anordnung vom 24. d. Mts. (Kreisblatt Seite 595) wird dahin abgeändert, daß das Gehöft des Einliegers Johann Bothur und der Einliegerin Helene Mosch zu Klenowe aus dem Beobachtungsgebiet ausscheidet und als Sperrbezirk zu gelten hat.

Für denselben gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 17. Oktober d. J. unter I. getroffenen Bestimmungen.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 30. Oktober 1911.  
Der Landrat, von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Nassafel ist erloschen.

Meine Anordnung vom 18. September d. J. (Kreisblatt Seite 516) wird dahin abgeändert, daß das Gehöft des Dominiums Nassafel als Sperrbezirk ausscheidet und dem Beobachtungsgebiet zugewiesen wird.

Auf dasselbe finden die Bestimmungen unter II. der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom

17. Oktober d. J. (Kreisblatt Seite 597/598) Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 31. Oktober 1911.  
Der Landrat, von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Vorwerks Neugut, zum Gutsbezirk Dalbersdorf gehörig, durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. März 1911 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

#### I. Sperrbezirk:

Das Gehöft des Vorwerks Neugut hat als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 17. Oktober 1911 (Kreisblatt Seite 597/598) unter I. getroffenen Bestimmungen.

#### II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem der übrige Teil des Gutsbezirks Dalbersdorf und der Gemeindebezirk Dalbersdorf zugewiesen werden.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober 1911 unter II. getroffenen Bestimmungen.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Bestimmungen unter V. der landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober 1911 maßgebend.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 31. Oktober 1911.  
Der königliche Landrat  
von Busse.

Die Maul- und Klauenseuche in Trembatichau ist erloschen.

Meine Anordnungen vom 28. September,

2. und 6. Oktober d. J. (Kreisblatt Seite 532, 545, 565.) werden aufgehoben.

Der Gemeindebezirk und der Gutsbezirk Trembatschau scheiden als Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet aus.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 31. Oktober 1911.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gemeindevorstehers Günther zu Suischen (Kolonie Alt Surmin) ist erloschen.

Meine Anordnung vom 9. Oktober d. J. (Kreisblatt Seite 564) wird für das Gehöft des Gemeindevorstehers Günther und die Kolonie Alt Surmin aufgehoben.

Dieses Gehöft und die Kolonie scheiden als Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet aus.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 31. Oktober 1911.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Neu Stradam durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. März 1911 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

#### I. Sperrbezirk:

Das Gehöft des Dominiums Neu Stradam hat als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 17. Oktober 1911 (Kreisblatt Seite 597/598) unter I. getroffenen Bestimmungen.

#### II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem der Rest des Gutsbezirks Neu Stradam und der Gemeindebezirk Neu Stradam, zugewiesen werden.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober 1911 unter II. getroffenen Bestimmungen.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Bestimmungen unter V. der landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober 1911 maßgebend.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 1. November 1911.

Der Königliche Landrat, von Busse.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Freistellers Wilhelm Schwarz zu Wielg durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895, und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. März 1911 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

#### I. Sperrbezirk:

Das Gehöft des Freistellers Wilhelm Schwarz zu Wielg hat als Sperrbezirk zu gelten.

Für den Sperrbezirk gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 17. Oktober 1911 (Kreisblatt Seite 597/598) unter I. getroffenen Bestimmungen.

#### II. Beobachtungsgebiet:

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem der Gemeindebezirk Wielg, mit Ausschluß des obigen Sperrbezirks, zugewiesen wird.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die in der oben genannten landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober d. J., unter II. getroffenen Bestimmungen.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Bestimmungen unter V. der landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober d. J. maßgebend.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 2. November 1911.

Der Königliche Landrat.

von Busse.

**Fortsetzung des amtl. Teils in der Beilage.**

Sonnabend, den 4. November 1911.

## Fortsetzung des amtlichen Teils.

Unter den Viehbeständen des Wirts Gottfried Gonschorek, des Butterhändlers Friedrich Gonschorek, des Häuslers Gottlieb Kristmanski, des Häuslers Johann Wittel und des Wirts Matthias Gonschorek zu Kalkowski ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Meine Anordnung vom 24. d. Mts. (Kreisblatt Seite 595) wird dahin abgeändert, daß die Gehöfte des Wirts Gottfried Gonschorek, des Butterhändlers Friedrich Gonschorek, des Häuslers Gottlieb Kristmanski, des Häuslers Johann Wittel und des Wirts Matthias Gonschorek zu Kalkowski aus dem Beobachtungsgebiet ausscheiden und als Sperrbezirke zu gelten haben.

Für dieselben gelten die in der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 17. Oktober d. Js. (Kreisblatt Seite 597/598) unter I. getroffenen Bestimmungen.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 31. Oktober 1911.

Der Landrat, von Busse.

Betrifft Verbot des Auftriebs von Klauenvieh auf Viehmärkte im Kreise Militisch.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen zu den am

16. November 1911 in Prausnitz,

28. November 1911 in Sulau und

29. November 1911 in Trachenberg

anstehenden Viehmärkten untersagt.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu machen.

Militisch, den 26. Oktober 1911.

J. U.: gez. v. Skopnik,  
Regierungs-Asseffor.

Wegen der im Kreise selbst und in den Nachbarkreisen herrschenden Maul- und Klauenseuche habe ich den Auftrieb von Klauenvieh, (Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen) auf den am

9. November cr. in Reichthal  
anstehenden Viehmarkt verboten.

Namslau, den 28. Oktober 1911.

J. B.: Grüger, Kreissekretär.

Die Ortsbehörden haben vorstehendes Verbot alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 2. November 1911.

In Laßki Gemeinde, Lenka mroecensta, Strenze Gemeinde und Pomiany Kreis Kempen, Stadt Dels, Buchwald, Leuchten, Neu Schmolten, Loischwitz, Klein Dels, Vielguth und in dem zum Gutsbezirk Guthwohne gehörigen Schäferei-Vorwerk Kreis Dels, in Trebnitz, Klein Totzchen, Groß Totzchen, Konradswaldau, Neu-hof, Raschen und Ziofwitz Kreis Trebnitz, ist Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Wartenberg, den 2. November 1911.

In Teklinow Dorf, Osin, Domanin, Wyszchanow, Smiba Dorf und Kierzno Abbau Kreis Kempen, Brzezinka, Mülchen und Projchau Kreis Namslau, Medlitz, Netzche, Raake, Weidenbach, Groß Weigelsdorf, Zewel, Kritschen und Schierwitz Kreis Dels, in Napsdorf und Pappelhof Kreis Trebnitz, ist die Maul- und Klauenseuche erfolgt.

Groß Wartenberg, den 2. November 1911.

## Der Königliche Landrat von Busse.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Bekanntmachung

Der Freistellenbesitzer Johann Gläfer zu Distelwitz-Ellguth beabsichtigt einen Feldziegelofen abbrennen zu lassen.

Rudelsdorf, den 1. November 1911.

Der Amtsvorsteher.

Unter dem Schweinebestande des Thomas Gondel in Jeschune ist Rotlauf festgestellt worden. Stallsperrre ist angeordnet.

Neumittelwalde, den 31. Oktober 1911.

Der Amtsvorsteher.

#### Bekanntmachung

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tjingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tjingtau: Januar oder Frühjahr 1913, Heimreise: Frühjahr 1915 bezw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung.) In Tjingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mk. Teuerungszulage gewährt. Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der

Gefaszkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Dienstantritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stamm-Seebataillons,  
Wilhelmshaven.

#### Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tjingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tjingtau: Januar 1913 bezw. 1914, Heimreise: Frühjahr 1915 bezw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren, (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung.) In Tjingtau wird außer Wohnung und Verpflegung täglich 0,50 Mk. Teuerungszulage gewährt. Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Gefaszkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Diensteintritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.

Wir finden einen prächtig illustrierten Artikel über die großartigen Garten-Schöpfungen des Fürsten Bücker in Muskau und Branitz in dem soeben erschienenen Heft 3 der Zeitschrift „Schlesien.“ Der Verfasser E. Jacobi schildert uns in leuchtenden Farben den Zauber unverkünstelter Natur. — Von dem weiteren reichen Inhalte des Teiles „Schlesische Chronik“ sei noch erwähnt „Das Grab Josephs Freiherrn von Eichendorff auf dem Jerusalemer Kirchhofe in Reife“ ferner Junde — Theater — Sport — Persönliches usw. Prof. Aug. Zug beendet hier seine wertvolle Abhandlung über „Kapital und Kunst“, deren Anfang in Heft 1 erschienen war. Dr. Hans Heinrich Borchardt liefert den hochinteressanten Aufsatz „Ein Buchtitel aus dem 17. Jahrhundert“, die beigelegte illustrative Wiedergabe des Titelblattes „Frühling“, das von dem Kupferstecher David Scherning stammt, ist zweifellos von kunsthistorischer Bedeutung. Dr. W. Fukall bringt einen Aufsatz über „Die königliche keramische Fachschule in Bunzlau“, der durch die beigelegten vorzüglichen Abbildungen prächtiger Bunzlauer Erzeugnisse die Bedeutung der schlesischen keramischen Industrie noch eindringlicher macht. Die Abteilung „Von Nah und Fern“ bespricht in erster Linie die dem Heft hinzugefügten herrlichen Kunstbeilagen Hans Baluschkes „Mittag“ und das Bild „Koferei auf der Emmagrube“ von Max Frieze, berichtet ferner über Ausstellungen, Schlesische

Künstler, Heimatschutzgedanken vor hundert Jahren und vieles andere mehr. Einen solchen reichen Inhalt hohen künstlerischen und literarischen Wertes für nur 50 Pfennig pro Heft der Allgemeinheit zugänglich zu machen, muß als kulturelles Verdienst des Phönixverlages anerkannt werden. Ein Abonnement auf „Schlesien“ sei Jedermann empfohlen. Probehefte versendet der Verlag von „Schlesien“ in Breslau und Katowitz kostenlos.

## Botchaft an Geschwächte.

**Schwächezustand u. Kräfteverlust** beruhen auf einer **mangelhaften Ernährung**; die Speisen werden nicht in der Weise verdaut und assimiliert um dem Blute die nötigen Bestandteile zuzuführen, die notwendig sind, um dem Körper die nötige Kraft und Widerstandsfähigkeit zu leihen. Es gibt Personen, die viel und gut essen und sich dennoch körperlich und geistig schwach fühlen

In solchen Fällen ist es die Aufgabe, die Verdauung und Assimilation zu regulieren und zu gleicher Zeit die dem Blute mangelnden Bestandteile zuzuführen, und dieses wird, wie von ärztlichen Autoritäten anerkannt, am sichersten durch **Leciferrin** erzielt, welches nicht nur ein **Nährmittel allerersten Ranges** ist und die **Hauptbestandteile des Blutes besitzt**, sondern auch äußerst günstig auf die Verdauung wirkt. Von Tausenden erprobt und von unzähligen Ärzten bezeugt. (229)

**Leciferrin** (Duo-Lecithin-Eisen) ist zum Preise von **M. 3.** — die Flasche. Beim Einkauf achte man genau auf den Namen „**Leciferrin**.“ In Apotheken erhältlich, ganz sicher von der:  
**Kränzelmarkt-Apothek** Breslau.

## ACHTUNG!

50 000 Paar Schuhe

4 Paar Schuhe für nur 7 Mark.

Wegen Zahlungsstockung mehrerer grossen Fabriken wurde ich beauftragt einen grossen Posten Schuhe tief unter dem Erzeugungspreis loszuschlagen. Ich verkaufe daher an jedermann 2 Paar Herren- und 2 Paar Damen-Schnür-Schuhe, Leder braun oder schwarz galoschirt, Kappen-Besatz, mit stark genageltem Lederboden hochelegant neueste Façon. Grösse laut Nr. Alle 4 Paar kosten nur 7 M. Versand pr. Nachnahme.

**H. Spingarn. Schuh-Export.**

Krakau Nr. 429.

Umtausch gestattet auch Geld retour.



Der

## Gescheite wählt

nicht das billigste, sondern das beste!

Wenn heutzutage ein Landwirt in seiner Nachbarschaft herumfragt, welches die beste und den meisten Nutzen abwerfende Zentrifuge ist, so wird man ihm allgemein „Alfa“ empfohlen. Und mit Recht. Ist Alfa doch der Separator, der stets an der Spitze der gesamten Zentrifugen-Fabrikation gestanden und durch rastlose Fortschritte in den Konstruktions-Einzelheiten heute mehr denn je **un-**erreicht ist in bezug auf **hohe Stunden-**leistung, **scharfe Entrahmung**, **geringen Kraftbedarf**, **solide Ausführung**, **geringe Abnutzung**, **lange Lebensdauer**. Fordern Sie sofort die aufklärenden Druckschriften von

**Heinrich Niemand,**  
Gross Wartenberg, Ring 95.

## Hämorrhoiden

auch **goldene Ader** genannt, werden verursacht durch Störung der Leber und des Darms, speziell durch hartnäckige Verstopfung und durch Genuß von viel scharfgewürzten Speisen und vielen Spirituosen verschuldet.

In **Dr. Wegener's Tee** besitzen wir ein wirklich probates Mittel diesen lästigen Zustand zu beseitigen. Man trinkt jeden Abend vor dem Schlafengehen eine Tasse von diesem Tee und die Wirkung ist überraschend. Preis **M. 1.50**, in Apotheken erhältlich; wo nicht vorrätig wende man sich an die **Ferromangan-Gesellschaft**, Kronprinzenstr. 55, Frankfurt a/M.

Suche zum 2. Januar 1912  
verheir. zuverlässigen  
**Kutscher.**

Oberinspektor

**Barekman,**  
Schlossvorwerk.

**Alle Arten Kalender**

==== für 1912 ====

sind vorrätig in

**W. Große's Buchhandlung, Gr. Wartenberg.**



**Wissen Sie schon,**  
daß Persil Ihnen die Wäsche nicht nur  
**von selbst wäscht,**  
sondern daß es Ihnen die Wäsche auch schont und  
erhält? Wenn nicht, dann überzeugen Sie sich durch  
einen Versuch.  
Erhältlich nur in Original-Paketen.  
HENKEL & Co., DÜSSELDORF. Alleinige Fabrikanten  
auch der weltberühmten

**Henkels Bleich-Soda.**

## Steuerformulare

als

Personenverzeichnis mit Gemeinde-  
steuerliste

Staatssteuerliste

Staatssteuerrolle

Schuldenverzeichnis

Ersuchen an auswärtige Behörden  
um Mitteilung des Arbeitsver-  
dienstes vorübergehend abwesender  
Benfiten

sind in

**vorschriftsmässiger Form**

vorrätig in

**W. Großes Buchhandlung,**  
Groß Wartenberg.

## Zähne, Plomben

Kronen-, Brücken- und Porzellanarbeiten,  
Zahnregulierungen.

Umarbeiten schlechtig. Gebisse, Reparatur. zc.

**Jeden Mittwoch** von 9—6 Uhr  
zu sprechen.

**Kalischerstrasse 201.**

**Curt Lorenz.**

Ich mache hiermit bekannt,  
dass ich Gross Wartenberg

**nicht verlasse,**

sondern meine Praxis nach wie  
vor ausübe.

**Dr. Strauss.**

Fernsprecher 21.

Offeriere :

**gemahlene Raffinade**

**per Ballen = 2 Ctr. mit 58 Mk.**

gegen Barzahlung.

**Max Dittrich,**  
i. F.: E. W. Dittrich.

$\frac{1}{1}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{8}$  Abschnitte  
der 225. Kgl.

Preuß. Klassenlotterie  
sind vorrätig.

**W. Grosse,**

Verkaufsstelle der Kgl. Preussischen  
Klassenlotterie. Ferusspr. Nr. 40.

### Abbitte.

Die der vermittelten Frau Kaufmann  
Magdalena Guder in Groß Warten-  
berg zugefügte

### Beleidigung

nehme ich zurück und leiste

Abbitte.

Otto Muschalla,  
Bäckermeister, Görnsdorf.

5 gut erhaltene

# Arbeitswagen,

für Holzabfuhr geeignet, ferner

2 komplette

# Arbeitsgeschirre

sind billig zu kaufen.

Anfragen sind zu richten an Richard Jahn  
Neumittelwalde.

## Der letzte Termin

zur Einlösung der Lose 5. Klasse  
Königl. Preuß. Klassen-Lotterie  
*ist der 4. November.*

Erinnerung und Vorlegung erfolgt  
nicht. Nicht rechtzeitig eingelöste  
Lose verfallen unweigerlich.

**W. GROSSE**

Verkaufsstelle der Königl. Preuß.  
Klassen-Lotterie.

### Landwirtssöhne und andere junge Leute

erhalten kostenlos ausführl. Prospekt der Landw. Lehr-  
anstalt und Lehrmolkerei, Braunschweig, Madamen-  
weg Nr. 158. — Tausende von Stellen besetzt. —  
Direktor Krause. In 18 Jahren über 3600 Schüler  
im Alter von 15—35 Jahren.

## Millionen

gebrauchen gegen

# Husten

Heiserkeit, Katarrh, Ver-  
schleimung, Krampf- und  
Reizhusten

## Kaiser's Brust- Caramellen

mit den „3 Tannen“

6050 not. begl. Zeugnisse  
von Ärzten und  
Privaten verbürg.  
den sicheren Erfolg.

Neuherst köstliche u.  
wohlchmeck. Bonbons.  
Pak. 25 Pf., Dose 50 Pf. zu  
haben bei:

J. Diellas,  
in Groß Wartenberg.  
Paul David,  
in Neumittelwalde.

# Spares Geld sparen Sie

wenn Sie Ihre Bücher und Musikalien durch die Buchhandlung von **W. Große in Groß Wartenberg** beziehen, welche sämtliche Bücher und Zeitschriften, wissenschaftliche Werke und Lehrmittel, Musikalien und Musikinstrumente, Gemälde und Kunstgegenstände in der denkbar kürzesten Frist zu Originalpreisen liefert.

## General-Versammlung des Vorschuß-Vereins zu Groß Wartenberg e. G. m. b. H. Sonntag, den 12. November nachmittags 3 Uhr

im Geschäftslokal (Vorschuß-Verein) hier selbst, zu welcher die Mitglieder des Vereins ergebenst eingeladen werden.

### Tagesordnung.

1. Bericht über die Verwaltung bis 1. November 1911.
2. Mitteilung des Berichtes des Herrn Verbands-Revisors vom 20. Mai 1911.
3. Wahl der Revisions-Kommission pro 1912.

Groß Wartenberg, den 28. Oktober 1911.

Der Aufsichtsrat des Vorschuß-Vereins zu Groß  
Wartenberg, e. G. m. b. H.

F. Kurzmann, Vorsitzender.

Der technische

Der technische

## Fachschulunterricht

ist bis ins kleinste nachgeahmt in den technischen

**Selbst-Unterrichts-Werken:**

1. Maschinenbauschule. 2. Hoch- und Tiefbau-  
schule. 3. Bergschule. 4. Elektrotechnische Schule.
5. Schlosserschule. 6. Tischlerschule. 7. In-  
stallateurschule. 8. Stukkateurschule. 9. Steinmetz-  
schule. 10. Polierschule. 11. Eisenbahnwerk-  
meisterschule. 12. Giessereitechnikerschule. 13.  
Lokomotivführerschule. 14. Zimmermeisterschule.

Glänzende Erfolge. Grosse Sammlung von Dank-  
und Anerkennungsschreiben kostenlos. Ansichts-  
sendungen bereitwilligst. Kleine Teilzahlungen.  
**Bonness & Hachfeld, Verlag, Potsdam. SO.**

# Für Herbst u. Winter 1911/12

empfehlen wir

unsere großen Läger zu bekannt billigen Preisen  
bei guten Qualitäten.

☛ Eine Besichtigung ohne Kaufzwang ist gern gestattet. ☛

Unser Prinzip ist: Gut, schön und dabei billig.

Wir empfehlen als ganz besondere  
**Schlager:**

Damen-Tuchunterröcke, soweit Vorrat, von 1,28 Mk. an.  
Knaben-Leibchenhosen (Stoff), Grösse 1—6 Stück 98 Pf.

Ueberzeugen Sie sich selbst  
von unserer Billigkeit u. Sie werden dauernder Kunde werden.

Auf Blusen bis 1. Dezember 5 % Extra-Rabatt.

Auf zu einem Versuch bei:

## H. GARNMANN

GROSS WARTENBERG, HERRENSTRASSE 38.

**M. Boden,** Hoflieferant vieler Höfe. Fürstlich Lippescher  
Hof-Kürschnermeister

**Breslau, Ring 38.**

## **Größtes Pelzwaren-Versandhaus**

Ständiges Lager von vielen Hunderten fertiger Herren- und  
:: :: Damen-Pelze, Jackets etc. in allen Größen. :: :: ::

Herren Geh- und Reispelze von 75—90—105 M an,  
Pelzreveren für Geistliche von 90 Mark an,  
Offizierspelze mit Pelztragen für alle Truppengattungen  
von 165 Mark an,  
Automobilpelze für Herren und Damen in allen Pelzarten,  
Chauffeur-Pelze mit grauem oder dunklem Bezug und  
Pelztragen 54—65—75 Mark,  
Comptoir-, Haus- und Jagd-Pelzröcke von 36 M an,  
Eleg. Damen-Pelzjackets von Persischer, Dreischwanz,  
Herz, Herzmurmel, Sealbissam, echt Seal etc zu billigsten  
Preisen,

Damen-Pelzjacken von 24 Mark an,  
Eleg. Damen-Pelz-Mäntel von 80 Mark an,  
Aparate Stolas, Muffen, Pelzhüte neuester Façons  
in allen Pelzarten,  
Herrenmützen und Autofappen zu billigsten Preisen,  
Livree-Pelze für Kutscher und Diener von 75 Mark an  
Lange Fußsäcke von 21 M an,  
Fußkörbe, Jagd-Muffen von 4,50 M an  
Pelzteppiche von 7,50 M. an,  
Wagen- und Schlittendecken in allen Größen,  
Federboas in allen Preislagen

**Auswahlendungen umgehend per Post franko.**

Neubezüge von Pelzen, sowie Modernisierungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir  
gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und schnellsten ausgeführt.

Extra-Bestellungen auf Wunsch innerhalb 24 Stunden.

Preiskurant, Pelzbezug- und Pelzwerk-Proben franko.

Die Firma unterhält weder Reisende, noch Agenten, noch Filialen.

Die in der Verfügung des Königlichen Herrn  
Landrats

**vom 29. November 1910**

(Kreisblatt 1910 Seite 549) vorgeschriebenen

**Plakate**

**Maul- und Klauenseuche!**

**Unbefugten ist der Eintritt  
verboten.**

**Maul- und Klauenseuche!  
Für den Durchtrieb von  
Klauenvieh verboten.**

sind in vorschriftsmäßiger Form vorrätig in

**W. Große's Buchdruckerei  
Groß Wartenberg Fernspr. Nr. 40.**

## **Jede Dame**

liebt ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugend-  
frisches Aussehen und schönen Teint. Alles  
erzeugt die echte

— **Stedenpferd-Silienmilch-Seife** —  
von Bergmann u. Co., Radebeul.

Preis à St. 50 Pf., ferner macht der

**Silienmilch-Cream-Dada**

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und  
sammetweich. Tube 50 Pf. bei:

Apotheker Christen,

Felix Lenort, Oskar Winklers Erben.

## **Gesangbücher**

in den Preislagen von

**M. 1,40—M. 9.—**

empfiehlt

**W. Große's Buchhandlung.**